

TOP-THEMA

Digitalisierung und Datenschutz – Vor allem Finanzbranche unter Druck

STUDIE ZEIGT HANDLUNGSBEDARF — Die Digitalisierung durchzieht alle Wirtschaftszweige und schafft neue Geschäftsfelder. Gleichzeitig steigen damit aber auch die Anforderungen an den Datenschutz, vor allem in Bereichen mit besonders sensiblen Informationen. Druck bekommen die Unternehmen dabei zunehmend auch von ihren Stakeholdern. Mehr als 70% der Entscheider in deutschen Unternehmen verspüren einen starken Druck, „ethische Fragen“ bei der Digitalisierung zu berücksichtigen, 18% sogar einen sehr starken Druck. Zu diesem Ergebnis kommt eine aktuelle Studie der Sozietät **Clifford Chance** unter deutschen Unternehmen mit mehr als 250 Mitarbeitern. Besonders unter Druck wähnt sich dabei die Finanzbranche, noch vor Industrie und Gesundheitssektor.

„Der Blick von Öffentlichkeit, Medien und Politik auf die Finanzbranche ist seit der globalen Finanzkrise deutlich schärfer“, meint Partner **Marc Benzler**. „Die Regulierung hat spürbar zugenommen und die Institute selbst sind zunehmend sensibilisiert für ethische Fragen. Die zwei Megatrends Digitalisierung und Nachhaltigkeit treiben die Diskussion um ethisches Handeln an.“ **Gregor Evenkamp**, ebenfalls Partner der Sozietät, ergänzt: „Die Berücksichtigung ethischer und moralischer Aspekte kann den Entwicklungsprozess innovativer Produkte gegebenenfalls erst einmal verlangsamen. Langfristig allerdings verhilft dies den Unternehmen, sich einen Marktvorteil zu erarbeiten. Denn dadurch bauen sie das Vertrauen ihrer Kunden, Lieferanten und auch der Öffentlichkeit weiter aus.“

Die Entscheider selbst bewerten den Schutz von persönlichen Daten als das zentrale Thema bei der Berücksichtigung ethischer Aspekte: Unabhängig vom Druck von außen sehen die Verantwortlichen den größten Handlungsbedarf bei ethischen Fragen zum Datenschutz hinsichtlich der Privatsphäre (80%), gefolgt von der Gestaltung einer sich wandelnden Arbeitswelt, z. B. durch die Weiterbildung der Mitarbeiter (78%), sowie dem Schutz von Daten vor dem Zugriff unbefugter Dritter wie beispielsweise Hackern (77%). „Digitalisierung und DSGVO haben Datenschutz und Cybersicherheit ganz oben auf die Agenda von Unternehmen gehoben“, weiß **Jan Conrady**, Counsel im Bereich Commercial Litigation. „Neben ethischen Aspekten, die erhebliche Reputationsschäden auslösen können, geht es bei Cybersicherheit letztlich auch um Haftungsfragen. Wenn Kundendaten gehackt werden, können schnell Schadensersatzforderungen in Millionenhöhe anfallen.“ ■

MEHR ZUM THEMA

— Für die Studie wurden im Zeitraum Juni bis August 2019 203 Führungskräfte aus allen Branchen befragt. Die kompletten Studie stellt Clifford Chance auf ihrer Website kostenfrei zur Verfügung.

Corona-Sonderkredite – TUI klopft mit Freshfields bei KfW an

ÜBERBRÜCKUNGSHILFE IN DER KRISE — Der Reisekonzern **TUI** hat als eines der ersten Unternehmen eine Kreditfinanzierung unter dem **KfW-COVID-Sonderprogramm** in Höhe von 1,8 Mrd. Euro beantragt. Für die rechtlichen Fragen bei der Beantragung und der Gewährung des Überbrückungskredits mandatierte TUI die Kanzlei **Freshfields Bruckhaus Deringer** und ein Team um die Partner **Frank Laudenklos** (Finance), **Martin Schiessl** (Tax, beide Frankfurt), **Mandeep Lotay** (Amsterdam) und **Deborah Janssens** (Brüssel, beide Finance).

Die Touristikbranche ist eine der am stärksten von der Corona-Krise betroffenen Wirtschaftszweige. Mitte März hatte TUI den größten Teil seiner Geschäftstätigkeit bis auf Weiteres ausgesetzt, darunter Pauschalreisen, Kreuzfahrten und den Hotelbetrieb. Mit dem bereits am 27.3.20 genehmigten Kredit stehen TUI nun Bar- und Avalkreditlinien in Höhe von insgesamt 3,55 Mrd. Euro zur Verfügung – Mittel, mit denen die Unternehmensführung um CEO **Fritz Jousen** hofft, die Zeit überbrücken zu können, bis der Reisemarkt wieder anspringt. ■

Scout24 kauft mit Allen & Overy eigene Aktien zurück

VOLUMEN BIS ZU 690 MIO. EURO — **Scout24**, ein Anbieter von Online-Marktplätzen, hat ein weiteres Aktienrückkaufprogramm auf den Weg gebracht. Erneut vertraut das Unternehmen dabei auf ein Team der Sozietät **Allen & Overy**. Tätig waren die Partner **Christian Eichner**, **Hans Diekmann** (beide Gesellschaftsrecht/M&A, Düsseldorf), **Marc Plepelits** (ECM) und **Michael Ehret** (Steuern, beide Frankfurt). Das aktuelle Rückkaufprogramm baut auf einem bis Ende Januar 2020 vollzogenen Aktienrückkauf auf und sieht vor, dass das Unternehmen zunächst in einer ersten Tranche ab dem 6.4.20 bis spätestens zum Jahresende eigene Aktien im Wert von bis zu 490 Mio. Euro über die Börse zurückkauft. Weitere Aktien im Wert von bis zu 200 Mio. Euro sollen im kommenden Jahr bis spätestens 31.8.21 zurückgekauft werden. Laut Unternehmensführung werden auf die im Rahmen des Aktienrückkaufs erworbenen Aktien zusammen mit anderen Aktien, die die Gesellschaft bereits erworben hat und noch besitzt, zu keinem Zeitpunkt mehr als 10% des Grundkapitals entfallen. ■

BVG kann dank Luther milliarden-schweren U-Bahn-Auftrag erteilen

ERFOLG IM EILVERFAHREN — Der Vergabesenat des **Kammergerichts Berlin** hat am 20.3.20 die Beschwerde des französischen Zugherstellers **Alstom** gegen die **Berliner Verkehrsbetriebe (BVG)** im Verfahren um die Bestellung ▶

neuer U-Bahn-Züge letztinstanzlich zurückgewiesen. Damit kann die BVG nun die Bestellung von bis zu 1500 Zügen beim Zugerhersteller **Stadler** auslösen. Vertreten wurden die Berliner in dem Verfahren von der **Luther Rechtsanwalts-gesellschaft**, tätig war ein Team um die Partner **Ulf-Dieter Pape** (Hannover), **Rut Herten-Koch** (Berlin, beide Vergaberecht) sowie **Jens-Uwe Heuer-James** (Industrie Mobility & Logistics, Hannover). Während Luther die BVG im Zuge des gesamten Beschaffungsvorhabens beraten hatte, wurde kurz vor der Vergabeentscheidung auf Verlassung des BVG-Aufsichtsrats zusätzlich noch die Berliner Kanzlei **Müller, Wrede & Partner** hinzugezogen.

Ende 2016 hatte die BVG die Lieferung von Fahrzeugen und die dazugehörige Ersatzteilver-sorgung für die Lebensdauer der Fahrzeuge ausgeschrieben. Nach Zuschlagserteilung an den Zugbauer Stadler stellte Konkurrent Alstom im Mai 2019 einen Nachprüfungsantrag bei der Vergabekammer Berlin. ■

TRANSFERMARKT

Die Sozietät **White & Case** hat ihre Corporate-Praxis am Standort Frankfurt mit einem Neuzugang auf Partnerebene verstärkt. Zum 1.4.20 wechselte **Sebastian Pitz** von **Freshfields Bruckhaus Deringer**, wo er zuletzt Finanzinstitute, Unternehmen und Investoren bei nationalen wie grenzüberschreitenden Transaktionen beraten hatte. Sein Beratungsspektrum umfasst sowohl private als auch öffentliche Übernahmen und Fusionen, Joint Ventures, Finanzierungsrunden sowie Umstrukturierungen. + + + Die Wirtschaftskanzlei **FPS** bietet mit Blick auf die COVID-19-Pandemie ihren Mandanten im Frankfurter Büro ab sofort eine „risikofreie“ Möglichkeit für Verhandlungen und Beurkundungen. Ein Teil der Konferenzetage wurde so umgebaut, dass sich bis zu drei Parteien in durch Plexiglas abgetrennten Räumen gegenüber-sitzen können. Jeder Raum hat einen separaten Eingang und ist so gebaut, dass sich die Parteien auch ohne elektronische Verstärkung hören können. Für **Stephan Jüngst**, geschäftsführender Partner und COO, ein klarer Vorteil für alle Beteiligten: „Mit dieser Maßnahme ist FPS in der Lage, nicht nur seinen Betrieb aufrecht zu halten, sondern bietet auch besonders vorsichtigen oder gefährdeten Mandaten weiterhin die Möglichkeit, Rechtsdienstleistungen in Anspruch zu nehmen.“ + + + Seit 1.4.20 verstärkt ein neuer Salary Partner den Bereich Commercial Agreements & Distribution bei **Taylor Wessing** in Frankfurt. **Arno Maria Gotting** wechselte von **CMS Hasche Sigle**, wo er zuletzt als Counsel die Commercial-Praxis am Standort Düsseldorf mit aufgebaut hatte. Der Experte für Handels- und Vertragsrecht berät Mandanten in allen rechtlichen Fragen rund um Beschaffung und Vertrieb, insbesondere in den Bereichen E-Commerce, Handelsvertreter- und Vertragshändlersysteme sowie Produkthaftung. Daneben begleitet Gotting regelmäßig auch Verfahren der alternativen Streitbeilegung (ADR). + + + **Friedrich Graf von Westphalen (FGvW)** eröffnet zum 1.5.20 ein neues Büro in Berlin. Für den neuen Standort konnte FGvW ein Team um die bisherigen **BRL**-Partner **Alexander Hartmann** und **Oliver Ehrmann** gewinnen. Mit **Jörg Michael Siecke** wird in den kommenden Monaten ein weiterer Partner der Kanzlei **BRL** dazustoßen. Berlin ist nach Freiburg, Köln und Frankfurt das vierte FGvW-Büro in Deutschland und soll im Schwerpunkt als Hub

für die Startup-Beratung, Venture Capital und Unternehmensbeteiligungen durch Private-Equity-Fonds fungieren. Auch am Standort Frankfurt stehen die Zeichen weiter auf Expansion. Zum 1.4.20 begrüßte die Kanzlei **Christoph Börskens** als neuen Partner im Team, er kommt von der auf notarielle Fragen spezialisierten Frankfurter Sozietät **Gerns & Partner**. In seiner neuen Funktion im Immobilienrechtsteam um Partner **Tom Erdt** wird Börskens auch weiter als Notar in den Bereichen Real Estate, Gesellschaftsrecht/M&A sowie Corporate Finance tätig sein.

ALLES, WAS RECHT IST

— Der **Volkswagen**-Konzern und der **Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv)** haben sich im Rahmen der Musterfeststellungsklage im Dieselskandal am 28.2.20 auf einen Vergleich geeinigt. Nun sollen die rd. 260000 Teilnehmer der Klage insgesamt 830 Mio. Euro erhalten – das entspricht im Schnitt 3200 Euro pro Fahrzeug und Kläger. Die berechtigten Teilnehmer der Musterfeststellungsklage haben bis zum 20.4.20 Zeit, sich für das Angebot zu entscheiden, hinzu kommt eine Widerspruchsmöglichkeit bis zum 4.5.20. Eine sehr kurze Frist, die jedoch vom VW-Konzern bewusst gewählt wurde, meint **Claus Goldenstein**, dessen Kanzlei **Goldenstein & Partner** selbst rd. 17800 Mandanten im Abgasskandal gerichtlich vertritt. „Wer an dem Vergleich teilnimmt und die Widerspruchsmöglichkeit verstreichen lässt, kann danach nie wieder gerichtlich gegen den Konzern in derselben Sache vorgehen“, warnt der Jurist. Dabei stünden die Chancen gut, dass Gerichte in Zukunft höhere Entschädigungssummen aussprechen, glaubt Goldenstein. Denn am 5.5.20 verhandelt der **Bundesgerichtshof (BGH)** ein von Goldenstein angestregtes Verfahren, dessen Urteil noch am gleichen Tag erwartet wird. „Die Entscheidung wird endgültig für Rechtssicherheit sorgen und wird zudem von sämtlichen Experten mit einem verbraucherfreundlichen Ausgang bewertet“, so Goldenstein. „Das hat zur Folge, dass künftige Gerichtsurteile nicht nur deutlich schneller gefällt werden, sondern auch noch deutlich höhere Entschädigungssummen aussprechen.“

Als eine Alternative zum Vergleichsangebot gibt es nun den Weg der individuellen Klage. Ein Weg, den Goldenstein angesichts der noch ausstehenden BGH-Entscheidung für vielversprechend hält. Nach einer Ablehnung des Vergleichsangebots hätten die Teilnehmer der Musterfeststellungsklage bis Mitte Oktober Zeit, ihre Rechte individuell durchzusetzen. „Jeder Teilnehmer der Musterfeststellungsklage, dessen Fahrzeug weniger als 200000 Kilometer gefahren wurde, sollte eine Individualklage in Betracht ziehen“, rät der Jurist.

Auch der vzbv ist mit dem geschlossenen Vergleich zwar nicht glücklich, hält das von VW vorgelegte Angebot jedoch „nach schwierigen Verhandlungen für das maximal Erreichbare“. vzbv-Vorstand **Klaus Müller** weist daher ebenfalls auf die Möglichkeit der Individualklage hin: „Wenn Verbraucher individuell klagen möchten, ist das ihr gutes Recht. Betroffene tragen dann allerdings ein gewisses Risiko. Wer weniger Risiko eingehen möchte, kann den Vergleich annehmen.“

„Sorgfältige Dokumentation bleibt das A und O“

HAFTUNGSRISIKO TROTZ AUSGESETZTER INSOLVENZANTRAGSPFLICHT – Zur Rettung von Unternehmen und Arbeitsplätzen hat der Gesetzgeber auch Erleichterungen im Insolvenzrecht beschlossen (s. a. PLATOW Recht vom 1.4.). Das entlastet die Unternehmen, aber nicht unbedingt die dafür verantwortlichen Geschäftsleiter: „Leider wurde die Haftung der Geschäftsleitung nicht umfassend angepasst“, warnt Thomas Oberle, Insolvenzverwalter bei der Wirtschaftskanzlei SZA Schilling, Zutt & Anschütz in Mannheim. Diese müssen nun besonders umsichtig vorgehen.

Die Geschäftsleitung von Kapitalgesellschaften musste bisher unverzüglich – spätestens aber nach drei Wochen – einen Insolvenzantrag stellen, sobald sie feststellte, dass die Gesellschaft zahlungsunfähig oder überschuldet ist. Für Unternehmen, die auf Grund der Corona-Krise in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten, hat die Bundesregierung diese Verpflichtung bis zum 30.9.20 ausgesetzt. Damit bleiben die Insolvenzgründe allerdings bestehen. Wenn es doch noch zu einem Insolvenzverfahren kommt, kann ein Insolvenzverwalter behaupten, dass die Insolvenz nicht auf den Auswirkungen der Pandemie beruht. Gelingt ihm dieser Nachweis, haben Geschäftsführer ein Problem: Sie haften weiterhin mit ihrem Vermögen – u. a., wenn sie bei Insolvenzreife das Zahlungsverbot missachteten.

Diese Vorkehrungen sollten Unternehmen treffen

Vor diesem Hintergrund sollte die Geschäftsleitung in jedem Fall die Liquiditätssituation am 31.12.19 dokumentieren, um später belegen zu können, dass zu diesem Zeitpunkt Zahlungsfähigkeit gegeben war. Gelingt das, gilt die gesetzliche Vermutung zugunsten der Geschäftsleitung, dass die Insolvenzreife auf den Auswirkungen der Pandemie beruht und dass Aussichten darauf bestehen, eine bestehende Zahlungsunfähigkeit zu beseitigen.

Ergibt sich daraus hingegen nicht zweifelsfrei, dass der Schuldner zahlungsfähig war, oder besteht die Gefahr, dass beispielsweise ein Insolvenzverwalter diese gesetzliche Vermutung später widerlegen könnte, sollten Geschäftsleiter weitere Vorkehrungen treffen: Sie sollten zum einen eine Liquiditätsplanung aufstellen, wie sie ohne die Auswirkungen der Pandemie realistisch wäre. Dies dient zur Dokumentation, dass in diesem Szenario weder Zahlungsunfähigkeit noch Überschuldung besteht. Zweitens sollten sie diese Liquiditätsplanung mit den Auswirkungen der Pandemie aktualisieren. Aus dem Vergleich beider Planungen sollte sich ergeben, dass der Eintritt der Insolvenzgründe tatsächlich auf den Auswirkungen der Pandemie beruht. Zur weiteren Haftungsvermeidung kann auch die Dokumentation der beantragten öffentlichen Hilfen sowie ernsthafter Finanzierungs- und Sanierungsverhandlungen dienen. Hilfreich ist darüber hinaus eine Dokumentation, auf welchen Prämissen die Planungen und die angenommene Sanierungsaussicht beruhen. Dies ist ohnehin erforderlich, damit Geschäftsleiter öffentliche Hilfen in Anspruch nehmen können.

Die genannten Dokumentationen können auch dazu dienen, Insolvenzanträge von Gläubigern abzuwehren. Diese sind vor-

erst für einen Übergangszeitraum von drei Monaten nur zulässig, wenn Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung bereits am 1.3.20 vorlag.

Absichern können sich so Geschäftsleiter von Kapital- und Personengesellschaften, bei denen keine natürliche Person persönlich haftender Gesellschafter ist. Denn nur bei diesen Gesellschaften besteht überhaupt eine Insolvenzantragspflicht, die nun gerade ausgesetzt ist. In aller Regel dürfte dementsprechend ein Handwerksbetrieb nicht betroffen sein. Sind hingegen kleine Betriebe als Kapitalgesellschaft im Markt, treffen die Dokumentationsempfehlungen auch für diese Unternehmen zu. In der Regel müssen diese entsprechend der geringeren Größe auch nur einen geringeren Umfang haben.



Thomas Oberle
Schilling, Zutt & Anschütz

Drohende Haftung bei späterer Insolvenz

Geschäftsführer, die sich auf Corona-Ausnahmeregelungen berufen und daher trotz Vorliegens der Insolvenzgründe keinen Insolvenzantrag stellen, müssen bei einer späteren Insolvenz damit rechnen, dass der Insolvenzverwalter die Ursächlichkeit der Corona-Pandemie bestreitet. Gelingt es ihm, dies nachzuweisen, besteht das hohe Risiko, dass er die Geschäftsführer auch persönlich in Haftung nimmt.

Eine besonders gravierende Haftungsgefahr besteht darin, dass die Geschäftsführer persönlich für die Zahlungen haften, die die Gesellschaft nach Eintritt der Insolvenzreife noch geleistet hat. Eine Ausnahme besteht nur für solche Zahlungen, die mit der Sorgfalt „eines ordentlichen Geschäftsmannes“ vereinbar waren. Zu den privilegierten und somit zulässigen Zahlungen gehören solche, die der Aufrechterhaltung oder Wiederaufnahme des Geschäftsbetriebes oder der Umsetzung eines Sanierungskonzepts dienen.

Der Gesetzgeber hat zudem die Gewährung neuer Kredite erleichtert. Bei einer Kreditgewährung an Unternehmen, deren wirtschaftliche Schwierigkeiten auf der Corona-Pandemie beruhen, wurden die für Fremd- und Eigenkapitalgeber damit verbundenen Haftungs- und Anfechtungsgefahren erheblich eingeschränkt. Insgesamt enthält der Gesetzentwurf damit ein ganzes Bündel von zeitlich begrenzten Änderungen der bislang geltenden Rechtslage. Durch das Verringern der insolvenzrechtlichen Risiken dürften sie die Unternehmensfortführung spürbar erleichtern. Das sollte Geschäftsführer aber nicht zur Sorglosigkeit bei ihrer Dokumentation verführen. ■

Präsenzlose Beschlussfassung in der GmbH erleichtert

SCHRIFTLICHES VERFAHREN BEVORZUGT — Nicht nur für die AG (s. a. PLATOW Recht v. 1.4.), auch für die GmbH hat der Gesetzgeber im Zuge der COVID-19-Pandemie Regelungen geschaffen, die die Beschlussfassung der Gesellschafter ohne physische Versammlung erleichtern. Mittel der Wahl ist hier das schriftliche Verfahren. Ulrich Thölke, Experte für Gesellschaftsrecht bei der KPMG Law Rechtsanwalts-gesellschaft mbH, erklärt die praktische Umsetzung.

Gesellschafterbeschlüsse in einer GmbH müssen auch in Zeiten erhöhter Ansteckungsgefahr, fehlender Reisemöglichkeiten und Kontaktsperren gefasst werden. Denn die Feststellung des Jahresabschlusses und darauf aufbauende Ausschüttungen setzen ebenso wie Kapitalerhöhungen und Satzungsänderungen schon nach dem Gesetz einen Beschluss der Gesellschafterversammlung voraus. Viele Satzungen sehen darüber hinaus einen Katalog von Geschäften vor, die die Geschäftsführung nur mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung vornehmen darf. Für die präsenzlose Beschlussfassung setzt der Gesetzgeber auf die Erleichterung des schriftlichen Verfahrens. Anders als im Aktienrecht gibt es keine allgemeine Zulassung von Online-Versammlungen. Die neuen Regelungen gelten zunächst für Beschlüsse, die im Jahr 2020 gefasst werden.

Erleichterungen für das schriftliche Verfahren

Bei der Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren, das häufig auch als „Umlaufverfahren“ bezeichnet wird, geben die Gesellschafter ihre Stimme schriftlich oder in Textform ab, d. h. etwa per E-Mail ohne Unterschriftserfordernis. Auf der Grundlage der bisherigen gesetzlichen Regelung müssen aber stets alle Gesellschafter bei dem Verfahren mitwirken. Dies ist in diesem Jahr nun anders! Der Text der neuen Regelung fällt dabei knapp aus: Er besagt lediglich, dass Beschlüsse der Gesellschafter in Textform oder durch schriftliche Abgabe der Stimmen auch ohne Einverständnis sämtlicher Gesellschafter gefasst werden können. Während bisher jeder Gesellschafter die Durchführung einer Präsenzversammlung erzwingen konnte, schlicht indem er sich dem schriftlichen Verfahren verweigerte, geht dies nun nicht mehr. Denn wer sich nicht beteiligt, wird nicht berücksichtigt und damit genauso behandelt, als wenn er auf einer Gesellschafterversammlung nicht erscheint. Auch eine Mindestbeteiligung ist nicht vorgegeben. Es reicht also, dass ein einziger Gesellschafter seine Stimme abgibt, um zu einer wirksamen Beschlussfassung zu gelangen. Gezählt werden wie in einer Gesellschafterversammlung nur die abgegebenen Stimmen.

Aus dem Teilnahmerecht der Gesellschafter folgt, dass jedem Gesellschafter eine angemessene Möglichkeit zur Teilnahme an der Beschlussfassung zu geben ist. Im Gesetz ist zu den diesbezüglichen Formalien nichts geregelt. Jedenfalls ausreichen sollte die Einhaltung der Ladungsformalien und Fristen wie sie für Präsenzversammlungen gelten. Die Stimmabgabe selbst muss nicht zwingend schriftlich, d. h. auf Papier mit Unterschrift, sondern kann auch in Textform erfolgen. Den Möglichkeiten sind hier letztlich keine Gren-

zen gesetzt, solange der Text in gespeicherter Form dauerhaft zur Verfügung steht. Neben Fax und E-Mail ist z. B. auch eine Stimmabgabe auf Social-Media-Plattformen möglich. Es spricht auch nichts dagegen, parallel zum schriftlichen Verfahren zu einer Video- oder Telefonkonferenz einzuladen, in der Dinge unmittelbar besprochen werden können. Es handelt sich dann rechtlich aber nach wie vor um eine Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren. Auch nach einem einvernehmlichen Telefonat muss also noch in Textform abgestimmt werden.

Ebenso wie das bisherige Recht enthält das neue Gesetz keine Regelungen zum Schutz des Teilnahmerechts der Gesellschafter. Bisher war das auch nicht nötig, weil ein Beschluss im schriftlichen Verfahren ohnehin die aktive Mitwirkung aller Gesellschafter erforderte. Schutzlücken, die durch die Erleichterungen jetzt entstehen könnten, wird man daher unter Rückgriff auf allgemeine Grundsätze und die Bestimmungen über die Beschlussfassung in Versammlungen lösen müssen.

Über entsprechende Satzungsregelungen waren Erleichterungen für die präsenzlose Beschlussfassung auch bisher schon möglich. Ein Sonderthema tut sich auf, wenn die Satzung bereits Regelungen zum schriftlichen Verfahren enthält und diese strenger sind als das neue Recht, weil sie beispielsweise die aktive Zustimmung aller Gesellschafter fordern. In der Praxis ist dieser Fall nicht selten. Hier muss dann im Einzelfall entschieden werden, ob die Satzung die Anwendung der Neuregelung ausnahmsweise sperrt.

Beurkundungspflichtige Beschlüsse

Ein praktisch wichtiges Thema ist schließlich die Beurkundung von Beschlüssen, z. B. bei Satzungsänderungen. Auch hier wird man die vom Gesetz vorgesehenen Erleichterungen anwenden können, d. h. auch bei beurkundungspflichtigen Beschlüssen ist im schriftlichen Verfahren aktuell nicht mehr die Mitwirkung aller Gesellschafter nötig. Gezählt werden können aber nur die Stimmen, die notariell beurkundet sind. Soweit sich die Gesellschafter einig sind, finden sich hier pragmatische Lösungen, z. B. durch vollmachtlose Vertretung in einer Präsenzversammlung beim Notar. Kann man sich aber nicht einmal auf ein gemeinsames Prozedere verständigen, wird es schwieriger. Im Extremfall muss jeder Gesellschafter, der mitstimmen will, selbst beim Notar erscheinen. ■



Ulrich Thölke
KPMG Law